



ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung

Abgrabung 'Reeser Welle'

Anlage 3 c

- FFH-Verträglichkeitsstudie -
Zum Europäischen Vogelschutzgebiet
DE-4203-401 Unterer Niederrhein

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Auftraggeber

Hülskens GmbH & Co. KG, Wesel
Holemans Niederrhein GmbH, Rees

März 2022

Abgrabung 'Reeser Welle'

Anlage 3 c

- FFH-Verträglichkeitsstudie -
Zum Europäischen Vogelschutzgebiet
DE-4203-401 Unterer Niederrhein

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Auftraggeber: Hülskens GmbH & Co. KG
Hülskensstraße 4-6
46483 Wesel

Holemans Niederrhein GmbH
Vor dem Rheintor 17
46459 Rees

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 408 805-0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

Projektnummer: 41140 00

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Michael Kelschbach

 ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung
Frankenstraße 332 - 45133 Essen
Tel. 0201 408 805-0 - Fax 0201 408 805-10
E-Mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Notwendigkeit des Ausnahmeverfahrens	1
2	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	1
3	Alternativenprüfung	6
4	Kohärenzsicherungsmaßnahmen.....	12
5	Literatur- und Quellenverzeichnis	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ersatzäzungsflächen für nordische Gänse	14
--	----

Kartenverzeichnis

Karte 1: Kohärenzsicherungsmaßnahmen für nordische Wildgänse	
--	--

1 Notwendigkeit des Ausnahmeverfahrens

Entsprechend der Regelung in § 34 Abs. 3 BNatschG wird in der VV-Habitatschutz (MKULNV, 2016) in Kapitel 4.1.5 (S. 21) ausgeführt:

"Wenn ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen kann, darf es abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn folgende **Ausnahmevoraussetzungen kumulativ** vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und
- Ggf. Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG"

Die FFH-Verträglichkeitsstudie der Stufe II (OEKOPLAN GMBH & CO. KG, 2022) hat die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt, die nicht durch schadensbegrenzende Maßnahmen vermieden werden können:

Durch das Abgrabungsvorhaben gehen wichtige und gut frequentierte Äsungsflächen der am 'Unteren Niederrhein' überwinterten arktischen Wildgänse verloren. Dieser Verlust betrifft 71,6086 ha Äsungsflächen auf Acker und 3,4241 ha Äsungsflächen auf Grünland, insgesamt also 75,0327 ha. Für die **Blässgans** und die **Saatgans** wird dies als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Durch das Abgrabungsvorhaben geht außerdem ein Brutgebiet für 13 bis 15 Brutpaare des **Kiebitz** verloren. Auch dieser Verlust wird als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Da in der Summationsprüfung (ILS, 2022) keine weiteren Beeinträchtigungen ermittelt wurden, bilden die vorgenannten Beeinträchtigungen die Grundlage des vorliegenden Ausnahmeverfahrens gemäß § 34 Abs. 3 BNatschG.

2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

In der VV-Habitatschutz (MKULNV, 2016) wird in Kapitel 4.1.5.1 (S. 21) weiter ausgeführt:

"Bei der Prüfung der Ausnahmegründe ist das Projekt u. a. nur zulässig, wenn **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch solche wirtschaftlicher oder sozialer Art. Deshalb können auch private Projekte im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Projekte kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich nicht in Betracht.

Allerdings genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Projekt zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse, das mit dem Projekt verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger ('überwiegend') sein als die im konkreten Fall betroffenen und mit der FFH- und V-RL geschützten Interessen. Deshalb müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im konkreten Fall „zwingend“ vorgehen. In Frage kommen zum Beispiel solche Gründe, die eine Enteignung rechtfertigen würden."

Zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 3, Nr. 1 BNatSchG wird ausgeführt:

Der Begriff der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ wird in der FFH-Richtlinie nicht definiert, in der Fachliteratur jedoch dahingehend ausgelegt, dass u. a. die Verfolgung legitimer Ziele der Wirtschaftspolitik umfasst werden.

Ewer in Lütkes/Ewer,
Bundesnaturschutzgesetz, § 34 Rz 48 m.w.N.

Diese Auslegung lässt sich auch aus Artikel 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ableiten, wonach die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen müssen.

Es ist daher davon auszugehen, dass zwingende Gründe des öffentlichen Interesses im Sinne des Artikel 6 Abs. 4 Unterabschnitt 1 und 2 der FFH-Richtlinie (und damit im Sinne des diese Vorgaben umsetzenden § 34 Abs. 3 BNatSchG) nicht das Vorliegen von Sachzwängen erfordern, denen niemand ausweichen kann, sondern dass mit der geregelten Formulierung ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln gemeint ist.

Ewer, a.a.O.
BVerwG, NVwZ 2000, 1171, 1174 und NVwZ 2004, 732, 736

Da die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses auch „überwiegend“ sein müssen, erfordert die Prüfung darüber hinaus eine Abwägung dieser Interessen mit den Beeinträchtigungen des betroffenen Gebietes. Der Sache nach dürfte es sich hierbei nicht um eine planerische, sondern eine die gesetzliche Wertung lediglich nachvollziehende Abwägung handeln, die allerdings in gleicher Weise ein behördliches Auseinandersetzen mit dem Für und Wider erfordert.

BVerwG, NVwZ 2001, 673, 681f.
Ewer § 34, Rz 49

Maßgebend für die Abwägung ist das Interesse an der Integrität des betroffenen FFH-Gebietes, wobei unter Integrität die Gesamtheit aller – auch struktureller und funktioneller – Faktoren zu verstehen ist, die zur Erhaltung des Ökosystems beitragen.

Ewer, a.a.O.

Dabei fordert der Begriff des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ keine Saldierung der für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen. Vielmehr folgt schon aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass allein eine Abwägung der für das Vorhaben sprechenden zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses mit den Beeinträchtigungen des betroffenen Gebietes zu erfolgen hat.

Ewer § 34, Rz 53

Dies vorausgeschickt ist vorliegend die regionalplanerische Beurteilung des Antragsvorhabens „Reeser Welle“ im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf durch den Regionalrat zu beachten, die als Ausdruck eines durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns angesehen werden muss.

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Stand 26.04.2021, dort: Kapitel 5.4.1 Seiten 152-159 und Plandarstellung 1 : 50.000, Blatt 07 Bedburg-Hau, Kalkar, Rees, Uedem) ist das Abgrabungsvorhaben „Reeser Welle“ als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten (auch "Konzentrationszonen" genannt) zeichnerisch ausgewiesen.

Durch die Ausweisung als BSAB manifestiert sich der Wille des Plangebers, der Rohstoffgewinnung den Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen einzuräumen. In der textlichen Darstellung in Kapitel 5.4.1 des Regionalplans (Stand 26.04.2021) wird Ziel Nr. 2 formuliert (Seite 152):

"Z2 In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind."

Die Vorlage der Bezirksplanungsbehörde zur Erarbeitung der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) sah zwar zunächst vor, es für die betreffenden BSAB im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ beim Status von Vorbehaltsgebieten zu belassen. Abweichend hiervon hat der Regionalrat in der Sitzung vom 02.10.2003 jedoch beschlossen, dass auch für diese BSAB geklärt werden soll, ob dem Abgrabungsbelang Vorrang eingeräumt werden kann. Im Rahmen des nachfolgenden Aufstellungsbeschlusses für den Teil A der 32. Änderung wurde die Verwaltung sodann beauftragt, die Prüfung über den Vorrang des Abgrabungsbelangs in Vogelschutzgebieten in einem Verfahrensabschnitt – Teil B – vorzunehmen.

Im Ergebnis wurde für die im Verfahrensteil 32 B zu prüfenden BSAB die Vorrangwirkung gemäß Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr. 2 (GEP 99, jetzt Kapitel 5.4.1, Ziel Z2) des Regionalplans festgestellt.

Begründung (Erläuterungsbericht) zur 32. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des Oberverwaltungs-
gerichts Münster vom 10.07.2003, AZ: 20A 4257/95 – Teil B

Der Regionalrat macht in seiner Abwägung deutlich, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt als integriertem Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen (Positiv- und Negativflächen) im Plangebiet erkennen lassen.

BVerwG vom 13.03.2003, AZ: 4C 4/2002
Neufassung der Erläuterungen Nr. 2 zu Ziel 1 in Kapitel 3.12 des Regionalplans (GEP 99),
Genehmigung vom 30.06.2006, GVNRW NR. 18 vom 19.07.2006,
Seite 331

Von diesen grundsätzlichen Abwägungen ist der Regionalrat auch bei der Überarbeitung des GEP 99 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens und der dieser zugrunde liegenden Begründung nicht abgewichen. Die Darstellung als BSAB-Gebiet mit Vorrangcharakter wurde vielmehr in Abwägung aller Umstände bestätigt. Der Regionalrat führt im Zusammenhang mit der 32. GEP-Änderung aus:

„Bei Abgrabungsvorhaben in BSAB im Europäischen Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und bei sonstigen Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können, ist in den jeweiligen Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass die gesicherten Gänseäsungsmöglichkeiten am Unteren Niederrhein durch die Vorhabenzulassung nicht verringert werden.“

Die weiteren Ausführungen in der Genehmigung der 32. Änderung des Regionalplans umfassen dabei ausdrücklich auch die Möglichkeit, dass – wie vorliegend von den Antragstellern geplant, da Flächen für eine Umwandlung von Acker- in Grünland nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind – funktional vergleichbare Nutzflächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich in das Vogelschutzgebiet einbezogen werden.

Genehmigung der 32. Änderung des Regionalplans, Änderung der textlichen
Darstellung in Kapitel 3.12 des Regionalplans (GEP 99)

Im Entwurf im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf durch den Regionalrat (RPD): „Planentwurf, Begründung und Umweltbericht“ gemäß Beschluss vom 23.06.2016 wurde in Fortführung der Beschlusslage vom 18.09.2014 an der BSAB-Ausweisung des Abgrabungsbereiches „Reeser Welle“ innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ sowohl zeichnerisch als auch textlich festgehalten. Die BSAB-Ausweisung wurde sodann im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf fortgeschrieben.

Im Vergleich zum GEP 99 sollten demnach im Planungsraum Düsseldorf alle vorher grafisch dargestellten Bereiche einschließlich der Nachfolgenutzungen weiterhin unverändert als BSAB erhalten bleiben.

Kapitel 7.2.12.1.1 der Planbegründung, Seite 466

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass bei den weiterhin mit den entsprechenden Zackenlinien eingegrenzten Bereichen die Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen energetischen und nicht energetischen Bodenschätze (Rohstoffe) sowie die Rekultivierung der Standorte nach Abschluss der Rohstoffgewinnung abgesichert werden sollen.

Kapitel 7.2.12.1.2 der Planbegründung, Seite 466

Der Regionalratsbeschluss hebt dabei auch das öffentliche Interesse hervor, welches darin begründet ist, dass die geplanten konkreten Abgrenzungen der durch den LEP geforderten Versorgungssicherheit entsprechen, die durch die BSAB und die außerhalb genehmigten Abgrabungsbereiche sicher gestellt ist.

Für die Darstellung sprechen zudem sich gegen andere Belange vom Gewicht her durchsetzende Abwägungsgründe des Vertrauensschutzes und der für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Eignung.

Kapitel 7.2.12.1.2 der Planbegründung, Seite 469

Der Regionalrat führt hierzu aus, dass – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung – keine hinreichenden Argumente gegeben waren, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Darstellung gesprochen hätten.

Kapitel 7.2.12.1.2 der Planbegründung, Seite 469

Für diese Einschätzung spräche auch, „dass die Darstellung der BSAB im GEP 99 und deren Bestätigung im Rahmen der 51. Änderung des GEP 99 inklusive der Nichtdarstellung weiterer BSAB in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale (wie bspw. Qualitäten, Mächtigkeiten, Körnungen, etc.) und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung erfolgt ist.“

Kapitel 7.2.12.1.2 der Planbegründung, Seite 469

„Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BSAB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, bspw. dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 oder dem RPD erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre.“

Kapitel 7.2.12.1.2 der Planbegründung, Seite 470

Der Regionalrat hat mit seinen Abwägungen bei der 51. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) deutlich gemacht, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt, als integriertes Planungskonzept, sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen („Positiv- und Negativflächen“) im Plangebiet erkennen lassen, (s.o.).

Der Abgrabungsbereich „Reeser Welle“ ist dabei ausdrücklich auch als BSAB innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ als notwendiger Bestandteil der im öffentlichen Interesse liegenden Rohstoffversorgungssicherheit bestätigt worden.

„Nur noch wenige abbaubare Bereiche liegen in oder im Umfeld von FFH- und Vogelschutzgebieten. (...). Soweit es Bereiche gibt, in denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, gilt für die Beibehaltung folgendes:

Die Beibehaltung der bestehenden Darstellung als BSAB ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig:

Hierdurch wird zunächst einmal den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2, Nr. 4 Raumordnungsgesetz, Rechnung getragen. Dort steht nicht nur, dass für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind. Es wird dort u. a. auch gefordert, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Dies schließt die Rohstoffindustrie mit ein.

Besonders relevant für sie ist, dass es für eine geordnete Rohstoffsicherung und die im öffentlichen Interesse stehende Aufrechterhaltung der entsprechenden Wirtschaftsprozesse wichtig ist, dass Unternehmen und andere Akteure sich auf langjährig bestehende Plandarstellungen und Regelungen verlassen können. Hier geht es generell um das Vertrauen in bereits getätigte Flächenkäufe, Vorplanungen, Vorverträge, Ausschlusswirkungen oder ähnliches - sowie den korrespondierenden Schaden für die regional- und volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffindustrie (inkl. Arbeitsplätze), wenn entsprechende im Plan vorgesehene Vorhaben nicht realisiert werden können."

Der Regionalrat führt in seinem Beschluss vom 23.06.2016 weiter aus:

"Wenngleich weiterhin mittel- bis langfristig eine Verlagerung von Abgrabungstätigkeiten aus der Rheinaue in das rheinferne Hinterland angestrebt wird, ist bei rheinnahen Bereichen zudem zu konstatieren, dass die betreffenden im Regionalplan GEP 99 bereits dargestellten BSAB am Unteren Niederrhein neben einer guten Lagerstättenqualität auch eine gute Rohstoffmächtigkeit aufweisen und dass die Vorhaben an eine Rohstofflagerstätte gebunden sind. In diesem Kontext ist ferner anzumerken, dass die betreffenden BSAB im VSG Unterer Niederrhein aufgrund der Rheinnähe auch besonders wirtschaftlich und – auch dies ist ein öffentliches Interesse – umweltfreundlich zu erschließen sind (Abtransport per Schiff).

Bei der Abwägungsentscheidung, dass die Gründe des öffentlichen Interesses (Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 3 BNatschG) an der Beibehaltung der BSAB überwiegen, wurden standortbezogen und auch in der Summe zudem die Integritätsinteressen bezogen auf die Natura-2000-Gebiete in die Abweichungsentscheidung eingestellt. Hier ist nach den vorliegenden standörtlichen Erkenntnissen aus der 32. Änderung des Regionalplans Teil B, der 51. Änderung des Regionalplans und aus der Umweltprüfung zur Regionalplanerarbeitung kein derartiges Ausmaß der Beeinträchtigungen zu ersehen, dass dies gleichwertig mit den Interessen an der Beibehaltung an den BSAB ist. Darin fließen u. a. auch der Umfang der BSAB, der Grad des ohnehin bereits erfolgten Abbaus in den BSAB, weitere vorhandene oder geplante Belastungen des BSAB, die standörtliche Lage der BSAB, der räumliche Gesamtzusammenhang des VSG und der Zustand des VSG sowie die Betroffenheit der verschiedenen Arten ein. Die negativen Auswirkungen haben danach kein hinreichendes Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der Darstellung."

Das Abgrabungsvorhaben „Reeser Welle“ dient der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen im Rahmen des von der Regionalplanung aufgestellten Mengengerüsts. Die Abgrabung ist als Vorranggebiet vor anderen Interessen landesplanerisch dargestellt und dient darüber hinaus dem Erhalt von unmittelbar rd. 40 Arbeitsplätzen sowie weiteren rd. 280 Arbeitsplätzen in der Zuliefer- und verarbeitenden Industrie sowie im gewerblichen Bereich. Nach aktuellen Angaben des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. – MIRO – generieren Betriebe der mineralischen Rohstoffindustrie durch ihre Standortbindung gerade in strukturschwachen ländlichen Regionen pro unmittelbaren Arbeitsplatz 7 weitere Arbeitsplätze im zuliefernden und verarbeitenden gewerblichen Sektor.

Aus den von der Regionalplanung aufgestellten nachvollziehbaren Abwägungsüberlegungen liegen somit die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatschG vor.

3 Alternativenprüfung

In der VV-Habitatschutz (MKULNV, 2016) wird in Kapitel 4.1.5.3 (S. 22/23) ausgeführt:

"Bei der **Alternativenprüfung** ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen. Durch die Alternative müssen die mit dem Projekt angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Es stellt sich also nicht die Frage, ob auf das Projekt ganz verzichtet werden kann. Zu prüfen ist, ob es Alternativlösungen für den Standort (z. B. eine andere Linienführung) oder Alternativen für die Ausführungsart mit einer geringeren Eingriffsintensität gibt (z. B. durch Änderung der Entwurfselemente, Bauwerke).

Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht hinsichtlich des ursprünglichen Projektes ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.

Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, 4 C 2/99, Nr. 2.4). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als 'zumutbare Alternativen' in Betracht kommen können. Eine Alternative kann allerdings auch aus Kostengründen ausgeschlossen werden, wenn die hierfür aufzuwendenden Mittel in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren naturschutzfachlichen Gewinn stehen. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie die Projektziele genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z. B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen.

Im Ergebnis muss die Bewertung zumutbarer Alternativen sämtliche mit dem Projekt verbundenen wesentlichen Aspekte umfassen, wie zum Beispiel die inhaltliche Gleichwertigkeit, die ökologischen Auswirkungen, die Wirtschaftlichkeit und die zeitgerechte Realisierbarkeit."

Zu Alternativen im Sinne des §34, Abs.3 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeführt:

Standortalternativen:

Der Begriff der „Alternative“ im Sinne des Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie und der einschlägigen Umsetzungsregelung in § 34 BNatSchG steht im engen Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Die sogenannte 0-Variante, als eine vollständige Abstandnahme von dem Projekt, stellt keine Alternativlösung in diesem Sinne dar, da der Prüfungsgegenstand ein bestimmtes Projekt sein muss.

BVerwG, NuR 2007, 336, 354; Ewer in Lütkes/Ewer, § 34 Rz 58 m.w.N.

Der 0-Variante steht die bloß theoretische Möglichkeit, ein konkretes Vorhaben „irgendwo anders“ zu realisieren, gleich. Als Alternative sind zudem nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens in Frage stellen.

BVerwG, NVwZ 2010, 123, 129

Daher kann von einer Alternative dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn diese auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabensträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten.

BVerwG, NVwZ 2004, 723, 736, Ewer in Lütkes/Ewer, § 34 Rz 58

Die im Regionalplan als Vorranggebiete dargestellten BSAB sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf den konkreten Rohstoffbedarf ausgerichtet. Es handelt sich nicht um Vorbehaltsgebiete, die im Sinne einer Suchraumplanung grundsätzlich auch das Ausweichen auf Alternativstandorte ermöglichen würde.

Aufgrund des Umstandes, dass der Regionalrat im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.07.2003, AZ: 20 A 4257/99 - Teil B mit seiner Abwägung deutlich gemacht hat, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt als integriertem Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen im Plangebiet erkennen lassen, wäre eine mögliche Alternative für die Abgrabung „Reeser Welle“ nur dann gegeben, wenn ein weiteres ausgewiesenes BSAB mit vergleichbaren zumutbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung stünde.

Dies ist indes nicht der Fall. Innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf befinden sich keine weiteren BSAB-Ausweisungen, die eine zumutbare vergleichsweise wirtschaftliche (s.o.) Abgrabung ermöglichen würden. Das BSAB „Reeser Welle“ befindet sich in Rheinnähe und ermöglicht eine direkte Schiffsverladung. Eine vergleichbare BSAB-Ausweisung, die den Antragstellern als Alternative außerhalb des Vogelschutzgebietes unter gleichen wirtschaftlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung stünde, ist im Planungsgebiet des Regionalplans (RPD) nicht vorhanden. Auch haben die Antragsteller bereits erhebliche Investitionen in Grunderwerb und Entwicklung getätigt, im Vertrauen auf die langjährige Ausweisung im Regionalplan. Gerade dieses Vertrauen war neben anderen ein entscheidendes Abwägungsargument des Regionalrats. Der Regionalrat hat hierzu ausgeführt, dass es von besonderer Relevanz für die Darstellung der BSAB gewesen ist, dass es für eine geordnete Rohstoffsicherung und die im öffentlichen Interesse stehende Aufrechterhaltung der entsprechenden Wirtschaftsprozesse wichtig ist, dass Unternehmen und andere Akteure sich auf langjährig bestehende Plandarstellungen und Regelungen verlassen können. Dabei gehe es generell um das Vertrauen in bereits getätigte Flächenkäufe, Vorplanungen, Vorverträge, Ausschlusswirkungen oder Ähnliches sowie den korrespondierenden Schaden für die regional- und volkswirtschaftlich wichtige heimische Rohstoffindustrie (inkl. Arbeitsplätze), wenn entsprechende im Plan vorgesehene Vorhaben nicht realisiert werden können. Die entsprechende Schadensvermeidung ist im Rahmen der Abwägung des Regionalrats „ein wichtiger Belang“.

Kapitel 7.2.12.1.2 der Planbegründung, Seite 477

Aufgrund der Standortgebundenheit der Lagerstätte, die der BSAB-Ausweisung zugrunde lag und der Gesamtplanung als integriertem Planungskonzept, stehen zumutbare regionalplanerisch zulässige Ausweichmöglichkeiten für die Abgrabung im BSAB „Reeser Welle“ nicht zur Verfügung.

Das vorgenannte Ergebnis gilt erstrecht vor dem Hintergrund, dass die BSAB raumplanerisch als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen wurden. Die Wirkung von Eignungsgebieten führt dazu, dass für den restlichen Planungsraum eine Ausschlusswirkung eintritt. Im Ergebnis ist daher im gesamten übrigen Planungsraum eine BSAB-Ersatzausweisung ausgeschlossen. Daher sind auch Regionalplanänderungsverfahren nicht möglich. Der Regionalplan Düsseldorf selbst schließt somit eine Alternative an anderer Stelle bereits aus.

Ausführungsalternativen:

Im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatschG, ob zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, ist auch der Frage nachzugehen, ob eine vorzugswürdige Ausführungsalternative gegeben ist, mit der sich die Planungsziele mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen.

Ewer in Lütkes/Ewer § 34 Rz 59 m.w.N.

Von den möglichen Ausführungsalternativen muss grundsätzlich eine das Schutzgebiet auch nur geringfügig weniger beeinträchtigende gewählt werden, wenn diese zumutbar ist.

OVG Lüneburg NuR 2009, 719,727

Der hinter dem Begriff der „Zumutbarkeit“ stehende gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es dabei rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdigere Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuschneiden. Das dem Projektträger zugemutete Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem erzielbaren Gewinn für die betroffenen gemeinschaftsrechtlichen Schutzgüter stehen. In diesem Zusammenhang können neben den für die Erreichbarkeit des Projektziels bedeutsamen, etwa verkehrstechnischen, Erwägungen auch solche finanzieller Art den Ausschlag geben.

BVerwG, NVwZ 2000, 1171, 1173 und BVerwGE 128, 1, 66

Im Rahmen der Alternativenprüfung brauchen Planungsalternativen nicht erschöpfend, sondern nur so weitgehend (...) untersucht zu werden, dass sich einschätzen lässt, ob sie für – prioritäre oder nicht prioritäre – FFH-Schutzgüter ein erhebliches Gefährdungspotenzial ergeben. Entsprechend der durch das planungsrechtliche Abwägungsgebot geforderten allgemeinen Alternativenprüfung wird zur Beurteilung dieser Fragestellung eine bloße Grobanalyse ausreichen.

Ewer in Lütkes/Ewer, § 34 Rz 62

Reduktion der Antragsfläche

Grundsätzlich ist zunächst zu untersuchen, ob eine geringere Eingriffsintensität für die Schutzziele des europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ durch eine den Antragstellern zumutbare Reduktion der Eingriffsfläche erreicht werden könnte.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die im gültigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) ausgewiesenen Abgrenzungen der BSAB seitens des Regionalrats „zentrale, sich gegen andere Belange vom Gewicht her durchsetzende Abwägungsgründe“ des Vertrauensschutzes, der Eignung sowie der durch den LEP geforderten „Versorgungssicherheit durch die BSAB“ sprechen.

Kapitel 7.2.12.1.2 der Planbegründung, Seite 469

Die dargestellten BSAB sind im Rahmen der Abwägung des Regionalrates nach ihren Flächengrößen und Volumina in das Gerüst zur Ermittlung der Versorgungssicherheit vollständig einbezogen worden, gehen mit anderen Worten von einer jeweils vollständigen Ausschöpfung der ausgewiesenen bzw. im Entwurf übernommenen Darstellungen der BSAB aus. Hierfür spricht im Übrigen auch die Qualifizierung der BSAB im RPD als Vorranggebiete, mit der die Abwägung des Regionalrats verbunden ist, dass die Vorranggebiete nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt, als integriertes Planungskonzept, sind und ein vollständig ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen im Plangebiet erkennen lassen.

Kapitel 7.2.12.1.2 der Planbegründung, Seite 470

Jede Reduktion eines BSAB würde mithin der Ausgewogenheit dieses planerischen Gesamtkonzeptes und der diesem zugrunde liegenden gesetzlich geforderten Versorgungssicherheit widersprechen.

Eine Reduktion der Abgrabungsfläche des BASB „Reeser Welle“ liefe im Übrigen auch dem vom Regionalrat als Abwägungsargument angeführten Vertrauensschutz entgegen. Die Antragsteller haben bereits seit Jahren im Vertrauen auf die Nachhaltigkeit der ausgewiesenen BSAB-Fläche „Reeser Welle“ erhebliche Investitionen in den Grunderwerb und die Erstellung der Antragsunterlagen getätigt. Die Erstbeantragung erfolgte bereits im Jahre 1993. Seitens der Antragsteller sind bislang rd. 85 % innerhalb der BSAB-Ausweisung „Reeser Welle“ käuflich erworben bzw. vertraglich gesichert worden.

Den Forderungen bzw. Einwendungen der im anhängigen Verfahren beteiligten Träger Öffentlicher Belange entsprechend werden seitens der Antragsteller zudem umfangreiche Ersatzflächen im geforderten Umfang vorgehalten, um entsprechende Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchführen zu können. Die Wirtschaftlichkeit der Abgrabung geht im Übrigen von der vollständigen Gewinnung der durch das BSAB ausgewiesenen Lagerstätte aus, die sich mit Einschränkung des Umfangs entsprechend reduziert.

Diesem wirtschaftlichen Nachteil – sowohl bezüglich der Versorgungssicherheit auf regionalplanerischer Ebene, als auch hinsichtlich der von den Antragstellern im Vertrauen auf die BSAB-Ausweisung getätigten Investitionen – ist eine mögliche Verbesserung des Habitatschutzes im Sinne einer Minderung der Eingriffsintensität durch Reduktion der Antragsfläche gegenüber zu stellen. Eine solche – deutliche – Verbesserung ist jedoch nicht zu erkennen:

Da die gesamte Abgrabungsfläche von gleich hoher Bedeutung für die arktischen Gänse und den Kiebitz ist, verbliebe auch bei einer Reduktion der Abgrabungsfläche auf den dann noch vorhandenen Gewinnungsflächen eine Restbeeinträchtigung des europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Somit läge keine qualitative sondern allenfalls eine zu vernachlässigende graduelle Reduktion des Eingriffs vor, die diesen jedoch nicht unter die Erheblichkeitsschwelle mindern würde.

Auch vor dem Hintergrund, dass Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatschG nur dann herangezogen werden können, wenn durch sie nicht die Identität des Vorhabens in Frage gestellt wird,

BVerwG, NVwZ 2004, 732, 736

ist eine Reduktion der Antragsfläche nicht als effiziente „zumutbare Alternative“ im Sinne des § 34, Abs. 3 Nr. 2 BNatschG anzusehen, da die Verkleinerung der Abgrabungsfläche und die damit einhergehende verringerte Wirtschaftlichkeit die Identität des Abgrabungsantrages „Reeser Welle“ verändert.

Wiederverfüllung der Abgrabungsfläche „Reeser Welle“

Eine mögliche Minderung der eingriffsbedingten dauerhaften Beeinträchtigung des Habitatschutzes im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ließe sich theoretisch durch eine Wiederverfüllung im Sinne einer den Schutzzwecken des europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ entsprechenden Rekultivierung durch Wiederanlegung von Rast- und Äsungsflächen erreichen. Für diese Alternative liegen jedoch die landesplanerischen Voraussetzungen nicht vor. Das im RPD dargestellte BSAB „Reeser Welle“ sieht als Rekultivierung - und damit als Ziel der Landesplanung – eine offene Wasserfläche vor, sodass eine Verfüllung schon aus regionalplanerischen Gründen ausscheidet. Die Wiederverfüllung der Abgrabung „Reeser Welle“ stellt somit keine realisierbare Ausführungsalternative dar, zumal während der langjährigen Dauer der Abgrabung die erhebliche Beeinträchtigung der arktischen Gänse und des Kiebitz unvermindert bestehen würde. Das Erfordernis eines Ausnahmeverfahrens und der Umfang notwendiger Kohärenzsicherungsmaßnahmen würden somit nicht vermindert.

Zudem stellen das nach der Abgrabung verbleibende Stillgewässer und seine Uferbereiche für zahlreiche Wasservogelarten, die ebenfalls zu den maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ gehören, eine wesentliche Habitatverbesserung dar.

Weitere Ausführungsvarianten

Die Antragsteller haben im Rahmen der Antragstellung sowie aufgrund der im Antragsverfahren erhobenen Einwendungen bereits mehrfache Alternativen geprüft und im Sinne ökologischer, ökonomischer und hochwassertechnischer Gesichtspunkte optimiert.

Dabei wurden seitens der Antragsteller zunächst 3 mögliche Varianten einer schiffbaren Zufahrt vom Rhein in die Abgrabungsfläche untersucht (siehe hierzu Kapitel 2.6.2 der Antragsunterlagen, Seiten 10 - 25). Die aus den vorgenannten Gründen von den Antragstellern favorisierte sogenannte „Variante 1“ ist im Beteiligungsverfahren auf Bedenken wegen der mit der Nutzung des Rheinvorlandes durch Anlegung einer schiffbaren Zufahrt verbundenen Biotop-Betroffenheit gestoßen.

Die Antragsteller haben daraufhin im Rahmen der Antragsüberarbeitung weitere Ausführungsalternativen überprüft:

Der vollständige Verzicht auf eine Rheinangebundenheit mit der Möglichkeit einer Schiffsbeladung würde darauf hinaus laufen, dass die gewonnenen Rohstoffe ausschließlich per LKW über Land abgefahren werden müssten. Diese Variante wurde unter Berücksichtigung der damit einhergehenden geringeren Wirtschaftlichkeit sowie der durch die LKW-Transporte entstehenden Emissionen auch im Sinne der Gesamtökobilanz verworfen.

Als weitere Ausführungsvariante wurde sodann die Anlegung eines Verladehafens seitens der Antragsteller geprüft. Auch diese Variante wurde verworfen, da sie durch weiteres Freilegen von Rheinvorlandflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ eine Vergrößerung der Eingriffsintensität mit sich gebracht hätte.

Sowohl die Anlegung einer schiffbaren Zufahrt zur Abgrabungsfläche „Reeser Welle“ als auch die Anlegung eines Verladehafens im Rheinvorland mit Bandanschluss hätte eine erhebliche Beeinträchtigung der arktischen Gänse bzw. des Großen Brachvogels und des Kiebitz mit sich gebracht. Die Antragsteller entschlossen sich daher zu einer vollständigen Neukonzeption im Rahmen der Antragsüberarbeitung. Mit der Einrichtung einer Schiffsverladung am Rheinufer (Verladekopf mit Verlademöglichkeit am Rheinufer, landgestützte aufgeständerte Bandanlage mit Anschluss an die Abgrabungsfläche) ist diejenige Ausführungsvariante gewählt worden, die die geringste Eingriffsintensität mit sich bringt, da die für die Errichtung einer schiffbaren Zufahrt oder die Einrichtung eines Verladehafens im Rheinvorland erforderliche zusätzliche Flächenfreilegung obsolet ist. Dadurch wird die Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile des europäischen Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" auf das geringstmögliche Maß reduziert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Rahmen der Alternativenprüfung eine günstigere, für das Schutzgebiet weniger Beeinträchtigungen mit sich bringende, Ausführungsalternative nicht gegeben ist.

Damit liegen auch die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG vor.

Ergebnis:

Die Voraussetzungen für das Abweichungsverfahren gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt.

4 Kohärenzsicherungsmaßnahmen

In der VV-Habitatschutz (MKULNV, 2016) wird in Kapitel 4.1.5.4 (S. 23) ausgeführt:

"Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, sind alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs (der „Kohärenz“) des Netzes Natura 2000 (**Kohärenzsicherungsmaßnahmen**) vorzusehen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Art und Umfang der Maßnahmen sind einer Abwägung nicht zugänglich, d.h. es hat ein vollständiger Funktionsausgleich für das Netz Natura 2000 zu erfolgen.

Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an den erheblichen Beeinträchtigungen auszurichten, derentwegen sie ergriffen werden. Der Funktionsbezug bestimmt Art und Umfang der Maßnahmen sowie den zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen der Gebietsbeeinträchtigung und den Maßnahmen. Für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme genügt es, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, 12. und 13. Leitsatz).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen in der Regel zeitlich so durchgeführt werden, dass sie bereits zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam werden (bei baulichen Beeinträchtigungen zum Beginn der Bauarbeiten, bei betrieblichen Beeinträchtigungen bei Inbetriebnahme).

Falls nur geringe Funktionsbeeinträchtigungen auftreten, kann es ausreichend sein, die Beeinträchtigungen innerhalb des konkret betroffenen Gebietes auszugleichen. Bei Flächenverlusten von Lebensraumtypen oder Lebensräumen gebietsrelevanter Arten und schweren Funktionsbeeinträchtigungen kann es dagegen nötig sein, neue Lebensräume für das Netzwerk Natura 2000 zu schaffen und entsprechende Flächen nachzumelden. Als Bezugsräume zur Realisierung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen bieten sich die für das landschaftsrechtliche Ökokonto in Nordrhein-Westfalen festgelegten „Kompensationsräume“ an, die die Abgrenzung der biogeographischen Regionen aufnehmen.

Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes sind entsprechend dem **Prinzip der Multifunktionalität** kumulierende Lösungen anzustreben.

Die zuständige Behörde unterrichtet nach ihrer Entscheidung über das Projekt die Europäische Kommission über die getroffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Die Unterrichtung erfolgt über die oberste Landschaftsbehörde und das BMU."

Als **Kohärenzsicherungsmaßnahmen für nordische Wildgänse** werden außerhalb des VSG 'Unterer Niederrhein' Ersatzzäunungsflächen angelegt, die anschließend in das VSG einzubeziehen sind (s. Karte "Kohärenzsicherungsmaßnahmen für nordische Wildgänse" und Tab. 1).

Tabelle 1 und die zugehörige Karte enthalten ausschließlich Flächen, die vom LANUV mit Schreiben vom 10.04.2017 als geeignete Ersatzzäunungsflächen anerkannt wurden.

Tabelle 1: Ersatzäsungsflächen für nordische Gänse

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha	
			Ackerland	Grünland
Bylerward	2	5	2,7766	
Emmericher Eyland	4	25	3,3204	16,3469
		3	1,3070	
		35	1,5560	
		39	3,3116	
		40	1,0000	
		50	3,0031	
		52	2,6500	
		58	4,7590	
Huisberden	1	23	15,0914	
Dornick	1	23	0,7959	
		24	3,9250	
		25	0,6037	
		26	0,7675	
Vrasselt	6	44	7,3020	
Wesel	75	111		0,2583
		131		0,2087
		136		0,8161
		2		1,9261
		5		1,7174
		87		0,2792
		77		1,8109
Wissel	8	2	4,1160	
Gesamt			56,2852	23,3636

Da die in Tabelle 1 aufgeführten Flächen insgesamt (Acker + Grünland) eine Größe von 79,6488 ha ergeben, während die Verlustflächen insgesamt 75,0327 ha groß sind, ergibt sich ein rechnerischer Überschuss von 4,6161 ha. Der Verlust von Äsungsflächen nordischer Wildgänse kann somit durch die in Tabelle 1 aufgeführten Flächen vollständig kompensiert werden.

Die Ackerflächen müssen nach der Ernte für ca. 14 Tage unbearbeitet liegen bleiben, damit sie als Nahrungsflächen für die Gänse von Bedeutung sind. Die Gänse fressen die Erntereste und können die ungepflügten Flächen als vollwertige Nahrungsstelle nutzen. Hierzu sind entsprechende Regelungen mit den Bewirtschaftern der Flächen im Pachtvertrag zu treffen.

Zu der Maßnahme gibt das LANUV bezüglich der Saatgans die folgenden Hinweise, die auch für die Blässgans und die in Tabelle 1 aufgeführten Flächen gelten (LANUV, 2021, Auszüge aus "Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker [O2.1, O2.2]").

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden). Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Touristen, Spaziergänger etc.) zu achten.
- Geeignete Schlafplätze im Umfeld von max. 5 km vorhanden (je näher desto besser), weithin offene Landschaft aufgrund der Meidung gegenüber geschlossenen Vertikalstrukturen (siehe oben).
- Vorhandene Ackerfläche oder versiegelte Standorte (kein Umbruch von Grünland in Acker für die Maßnahme).

Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Rastbestand: Es gibt keine begründeten Mengen-, bzw. Größenangaben in der Literatur. Der räumliche Umfang ist im Einzelfall festzulegen insbesondere anhand der Parameter Flächengröße und Zustand der betroffenen Gebiete und betroffene Individuenzahl. Grundsätzlich Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche empfohlen.
- Die Maßnahmen haben meist eine temporäre Eignung, die v. a. auf den Herbst beschränkt ist, wenn die Ernterückstände noch zahlreich sind. Eine längerfristige Eignung kann sich einstellen durch spät aufkeimendes Ausfallgetreide / Wildkräuter oder durch längere Zufütterungszeiten. Durch eine Staffelung z. B. der Maisernte bis Ende November können die Ernterückstände über einen längeren Zeitraum bereitgehalten werden.
- a) Verzögerter Umbruch. Variante 1: Getreidestoppelacker, Mais-, Zuckerrübe oder Kartoffelfelder werden nach der Ernte liegen gelassen bzw. erst verzögert bis nach der Herbstrost umgebrochen (im vorliegenden Fall gewählte Variante).

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Ja

- Die Maßnahmen zur Belassung von Ernterückständen müssen jährlich wiederholt werden, wobei die Maßnahmenfläche rotieren kann. Die Zeitdauer der Fütterung ist im Einzelfall festzulegen.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Gänse sind Nahrungsoportunisten und nehmen die Maßnahmenflächen in der Regel schnell an.
- Die Strukturen sind kurzfristig herstellbar (nach der Ernte). Sie besitzt jedoch nur eine temporäre Eignung (Stoppelacker / Ernterückstände), bis das Futter auf der Fläche so weit abgenommen hat, dass sich die Suche nicht mehr lohnt.

Aspekte der Prognosesicherheit

- Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Arten sind gut bekannt. In Anlehnung an die Erfahrungen beim Gänsemanagement wird eine Annahme der Flächen durch die Gänse erwartet. Ggf. kann die Annahme der Maßnahmenflächen durch Anlockung der Tiere über Gänseattrappen unterstützt werden.

Ein Risikomanagement / Monitoring ist nicht erforderlich.

Bewertung (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)

- **Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch**
- **Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig**
- **Belege / Plausibilität: hoch**

Fazit Eignung: hoch

Folgende **Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Kiebitz** sind vorgesehen (OEKOPLAN GMBH & CO. KG, 2022):

Extensivierung der Grünlandnutzung im Bereich der 'Puhleward'

Die weiträumigen Grünlandflächen östlich des Weges ‚Zur Mahnenburg‘ sollen extensiviert werden. Die Flächen sind aktuell nicht vom Kiebitz besiedelt. Durch eine auf die Lebensraumsprüche des Kiebitz angepasste, extensive Grünlandbewirtschaftung können sowohl für den Kiebitz, als auch für zahlreiche weitere Wiesenvogelarten verbesserte Lebensbedingungen geschaffen und auf eine Fläche von etwa 18,7 ha ein Kiebitzrevier entwickelt werden. Die Fläche sind nach Möglichkeit zu beweiden, so dass die schlammigen Uferbereiche der geplanten Flutmulden (Maßnahmenbeschreibung s.u.) weitgehend offen und vegetationsfrei gehalten werden können.

Flächenbedarf:

Kiebitze nisten, wenn möglich, gesellig. Die Nester stehen oft in Sichtkontakt. Die Neigung zur Koloniebildung ermöglicht eine gemeinschaftliche Verteidigung des Brutplatzes gegenüber Luft- und Bodenfeinden. Bei kolonieartigem Vorkommen kann sich der Flächenanspruch pro Paar auf eine Fläche von 0,1 bis 0,5 ha beschränken. Unter Bezug auf die Mindestgröße einer Kiebitzkolonie von 16 – 12 Paaren entsteht danach, je nach Habitatqualität, ein benötigter Raum von 0,6 – 18 ha. Mit der geplanten Extensivierung der Grünlandnutzung auf einer Fläche von etwa 18,7 ha in der ‚Puhleward‘ wird insgesamt ein ausreichend neuer Lebensraum für die betroffenen 13 – 15 Kiebitzpaare geschaffen.

Die folgenden artspezifischen Bewirtschaftungsvorgaben sind vorgesehen:

- Verzicht auf den Einsatz von Mineraldüngern und Gülle sowie Biozide.
- Schleppen und Walzen der Flächen nur bis zum 15.03.
- Mahd erst nach dem 15.06.
- Eingeschränkte Beweidung mit lediglich 1 bis max. Rindern/ha in der Hauptbrutzeit (15.03. – 15.06.)

Im Bedarfsfall ist die Beweidungsintensität den Gegebenheiten vor Ort anzupassen, so dass sich ein abwechslungsreiches Grünlandmuster, bestehend aus kurzrasigen Nahrungsflächen und höherwüchsigen Versteckmöglichkeiten entwickeln, sowie Gelegeverluste durch Trittschäden vermieden werden können. Durch eine zu extensive Pflege sind hingegen die kurzrasigen Nahrungsflächen nicht mehr vorhanden. Um ein übermäßiges Zertreten der Gelege zu verhindern, dürfen Schafe, Pferde oder junge Rinder während der Hauptbrutzeit nicht aufgetrieben werden.

Der Erfolg der Maßnahme ist im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen und der Besatz ggf. an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen.

Wirksamkeit: Die Maßnahme kann bereits im 1. Jahr wirksam sein

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch

Anlage von Flutmulden

Als Lebensraumverbesserung für den Kiebitz ist innerhalb der Grünlandflächen der ‚Puhleward‘ die Anlage flacher Flutmulden vorgesehen. Kiebitze suchen während der Brutzeit wasserführende Flachgewässer zum Trinken und Baden auf. Die feuchten Böden in den Uferbereichen sind ‚stocherfähig‘ und weisen auch für die Küken ein hohes Nahrungsangebot auf. Die Böschungen werden extrem flach, mit einem Böschungswinkel von etwa 1 : 20 ausgebildet und sind nach Möglichkeit zu beweidet. Eventuell aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

Anlage von Ackerbrachen

Zur Förderung der Kiebitzpopulation im Ackerland ist die Anlage von Ackerrandstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung vorgesehen. Hierfür wird westlich der Ortschaft Dornick des aktuell als Acker genutzte Grundstück Gemarkung Dornick, Flur 1, Flurstück 323 (Flächengröße 2,1270 ha) zur Verfügung gestellt. Die Fläche entspricht den Anforderungen an einen entsprechenden Maßnahmenstandort

Die folgenden artspezifischen Bewirtschaftungsvorgaben sind vorgesehen:

- Jährliche flache Bodenbearbeitung nur in der Zeit zwischen dem 20.09. bis 31.03. (Die Ackerbrache soll vor allem im Frühjahr ihre Wirkung erzielen. Die Bearbeitung der Fläche daher an einem möglichst späten Termin im Frühjahr erfolgen, damit der Pflanzenbestand nicht zu hoch
- Mindestbreite, auch bei streifenförmiger Anlage, 20 m (Die Mindestbreite von 20 m erschwert es möglichen Prädatoren die Brutplätze zu finden).
- Grundsätzlich kein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden, keine mechanische Beikrautregulierung.

Wirksamkeit: Die Maßnahme ist innerhalb der nächsten Brutsaison wirksam.

- Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch

Anforderungen an sämtliche Maßnahmenstandorte:

- -weitgehend freier Horizont, d.h. keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große, dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m.
- Auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsarmut (Spaziergänger, freilaufende Hunde) ist zu achten.

Vorhabenbegleitendes Monitoring

Trotz der hohen Eignung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen des Risikomanagementst ein vorhabenbezogenes Monitoring einschließlich einer Erfolgskontrolle der geplanten Maßnahmen entsprechend den Methodenstandards des LANUV vorgesehen. So können Fehlentwicklung rechtzeitig festgestellt und in enger Zusammenarbeit mit der UNB korrigierende Maßnahmen eingeleitet werden. Da die Kiebitze ihre Küken sehr schnell von den Brutplätzen fortführen, sind auch die umgebenden Flächen in die Betrachtung einzubeziehen.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ILS (INSTITUT FÜR LANDSCHAFTS- UND STADTENWICKLUNG) (2021): Abgrabung 'Reeser Welle', FFH-Verträglichkeitsstudie zum europäischen Vogelschutzgebiet DE-4203-401 Unterer Niederrhein, Summationsprüfung, erstellt im Auftrag von Hülskens GmbH & Co.KG, Wesel und Holemans GmbH, Rees
- LANUV (2012): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz – Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz
- LANUV (10.04.2017): Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Reeser Welle auf Anfrage der Hülskens GmbH & Co. KG vom 19.01.2017
- LANUV (2021): www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten; download am 22.11.2021
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18
- OEKOPLAN GMBH & CO. KG (2022): Abgrabung 'Reeser-Welle' FFH-Verträglichkeitsstudie, erstellt im Auftrag von Hülskens GmbH & Co.KG, Wesel und Holemans GmbH, Rees
- OEKOPLAN GMBH & CO. KG (2022): Abgrabung 'Reeser-Welle' Landschaftspflegerischer Begleitplan, erstellt im Auftrag von Hülskens GmbH & Co.KG, Wesel und Holemans GmbH, Rees